



# GEMEINDE STALL

A-9832 Stall

Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: [stall@ktn.gde.at](mailto:stall@ktn.gde.at)

[www.gemeinde-stall.at](http://www.gemeinde-stall.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 27.12.2019, ZL. 920-2/2019, mit dem der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.607.300,00
Aufwendungen:	€ 3.607.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ _____
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ _____

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € \_\_\_\_\_

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.414.600,00
Auszahlungen:	€ 3.008.800,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 405.800

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Personalaufwand gegenseitig deckungsfähig
- Sachaufwand gegenseitig deckungsfähig

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:

**€ 500.000,00**

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

[Anmerkung: an dieser Stelle ist „der Voranschlag“ als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt - und allen Anlagen / Bestandteilen - sowohl nach der VRV 2015 als auch dem K-GHG - einzufügen]

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

\_\_\_\_\_

---

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.